



Finanzsatzung des Ev.-luth. Kirchenkreises Uelzen

nach § 21 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG)

gemäß Beschluss der Kirchenkreissynode vom 30. November 2022

Präambel

Die Finanzplanung des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Uelzen berücksichtigt die Vielfalt der Formen, in denen sich der Auftrag der Kirche, die Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat zu erhalten und zu fördern und Menschen für den Glauben an Gott zu gewinnen, im Kirchenkreis und in den Kirchengemeinden konkretisiert. Sie richtet sich nach Maßgabe der Beschlüsse der Kirchenkreissynode und des Kirchenkreisvorstandes an den allgemeinen Planungszielen der Landeskirche und an den Konzepten in den Handlungsfeldern aus, für die die Landeskirche Grundstandards beschlossen hat. In diesem Rahmen bildet der Kirchenkreis einerseits bei der Finanzierung seiner eigenen Aufgaben und Einrichtungen besondere Schwerpunkte. Andererseits ermöglicht er durch die Kriterien für die Bemessung der Grundzuweisung und/oder durch die Bewilligung von Ergänzungszuweisungen Schwerpunktsetzungen in den Kirchengemeinden.

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Grundsätze der Finanzplanung im Kirchenkreis

(1) Die Finanzplanung muss für jedes Haushaltsjahr in Erträge und Aufwendungen ausgeglichen sein, ohne dass Kredite aufgenommen werden müssen. Veräußerungserlöse und ähnliche einmalige Erträge sind nicht zur Sicherstellung des Haushaltsausgleichs heranzuziehen. Sofern sie nicht zweckgebunden zu verwenden sind oder für Investitionen im Rahmen der Optimierung des Gebäudebestandes benötigt werden, sind sie zur Stärkung der Rücklagen einzusetzen. Die besonderen Vorschriften über die Verwendung von Erlösen aus Grundstücksveräußerungen bleiben unberührt.

(2) Die Finanzplanung geht von den zu erwartenden Erträgen aus landeskirchlichen Zuweisungsmitteln, Leistungen anderer Stellen und sonstigen Erträgen (eigene Erträge des Kirchenkreises und Erträgen aus dem Finanzausgleich mit den Kirchengemeinden) aus (**Anlage 1**). Zweckgebundene Erträge und Erträge aus Gebühren und Entgelten sind zweckentsprechend zuzuordnen. Sind bei der Haushaltsplanung im Vergleich zu der Finanzplanung Mehrerträge zu erwarten, sollen diese zum Aufbau der Allgemeinen Ausgleichsrücklage bzw. der jeweiligen zweckgebundenen Rücklagen des Kirchenkreises vorgesehen werden, bis die Rücklagen jeweils zumindest mit 20 % der erwarteten Einnahmebeträge dotiert sind.

(3) Die Kirchenkreissynode legt zu Beginn des Planungsprozesses für den kommenden Planungszeitraum fest, welche Beträge aus den Leistungen Dritter, Verwaltungskostenumlagen, dem Zuweisungsplanwert und sonstigen Erträge für die Stellenplanung der allgemeinen kirchlichen Arbeit zur Verfügung stehen (Anlage 2). Dabei ist zu gewährleisten, dass mit den verbleibenden Mitteln der unabwiesbare Mindestbedarf des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden gedeckt werden kann und weitere Mittel für Sach- und Bauaufwand zur Wahrnehmung der Aufgaben des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden zur Verfügung stehen.

(4) Für die Kindertagesstätten, die Friedhöfe und den Einrichtungen des Diakonischen Werkes Uelzen wird die Finanzplanung einschließlich der darauf entfallenden Anteile der Verwaltungskostenumlage gesondert erarbeitet und mit der Planung für die allgemeine kirchliche Arbeit zusammengeführt.

(5) Die Kirchenkreissynode überprüft die Finanzplanung bei jeder Beschlussfassung über den Haushaltsplan.

Teil 2

Erträge im Kirchenkreis

Abschnitt 1:

Erträge der Kirchengemeinden

§ 2

Erträge der Dotation Pfarre

Die Erträge der Dotation Pfarre werden im Kirchenkreis nach den Richtlinien über die Verwendung der laufenden Erträge der Dotation Pfarre vom 03.12.2008 behandelt.

§ 3

Anrechnung von Erträgen

(1) Erträge aus Gebühren, ausgenommen die Gebühren für die Benutzung der Archivalien, sind auf die Grund- und Ergänzungszuweisungen voll anzurechnen.

(2) Erträge aus Kapitalvermögen sind nach den folgenden Vorschriften auf die Grund- und Ergänzungszuweisungen anzurechnen. Von dem Jahresaufkommen der Erträge aus Kapitalvermögen werden 75 vom Hundert ermittelt. Der sich ergebende Betrag wird um 300 Euro vermindert. Der verbleibende Rest ist anzurechnen. Zinserträge aus Rücklagen, die auf Grund einer Rechtsvorschrift auf einen Höchstbetrag begrenzt sind, sind insoweit nicht anzurechnen, als sie zur Auffüllung der Rücklagen bis zum Höchstbetrag verwandt werden, im Übrigen sind sie nach den Sätzen 2 bis 4 anzurechnen.

(3) Sonstige laufende Erträge aus Vermögen, das zur Erzielung von Erträgen bestimmt ist, sind mit 90 vom Hundert des Betrags auf die Grund- und Ergänzungszuweisungen anzurechnen, der nach Absetzung der Aufwendungen einschließlich angemessener Vermögenpositionen verbleibt.

Der Kirchenkreisvorstand kann bestimmen, dass bei der Vergabe von Erbbaurechten und bei Abschluss von Verträgen über die Einräumung von Nutzungsrechten (z. B. Kiesabbau, Windkraftanlagen) mit einer Laufzeit von mindestens 20 Jahren der Erbbauzins sowie die Nutzungsentgelte für höchstens die ersten drei Jahre nicht angerechnet werden. Werden der Erbbauzins oder die Nutzungsentgelte nicht in gleichmäßigen Jahresraten vereinbart, so ist der je Jahr jeweils nicht anzurechnende Betrag unter Berücksichtigung der Zahlungen für die gesamte Vertragsdauer anteilig zu berechnen. Veränderungen auf Grund vertraglich vereinbarter Wertsicherungsklauseln bleiben unberücksichtigt.

(4) Der Kirchenkreisvorstand kann bestimmen, dass

1. von der Anrechnung ganz oder teilweise ausgenommen werden
 - a) die Erträge aus Ablösungen von Lasten oder aus Ablösungskapitalien sowie
 - b) die Zinserträge aus Grundstücksverkaufserlösen in Fällen, in denen der Grundstücksverkaufserlös freigegeben wird.
2. auf die Zuweisungen die Erträge der kirchlichen Körperschaften aus Leistungen Dritter für Zwecke, die bei den Zuweisungen berücksichtigt werden, ganz oder teilweise angerechnet werden,

3. einmalige Erträge der kirchlichen Körperschaften aus Vermögen ganz oder teilweise auf die Zuweisungen angerechnet werden; vor dieser Entscheidung ist der Kirchenvorstand anzuhören.

(5) Nicht angerechnet werden Erträge aus

1. Freiwilligen Kirchenbeiträgen,
2. Freiwilligen Gaben (Spenden),
3. Vermögen, das für einen bestimmten Zweck gestiftet worden ist,
4. dem Betrieb von Kindertagesstätten,

Das Gleiche gilt für Erträge, die durch den Betrieb von Einrichtungen und bei der Durchführung von besonderen Aufgaben, bei der Unterhaltung von kirchlichen Friedhöfen und bei der Hilfe für andere selbständige kirchliche Einrichtungen erzielt werden.

(6) Ergibt die Summe der nach den Absätzen 1 bis 4 anzurechnenden Beträge einen Betrag, der 100 Euro nicht übersteigt, wird auf eine Anrechnung verzichtet.

(7) Von der Summe aller auf die Grund- und Ergänzungszuweisungen nach den Vorschriften der Absätze 2 bis 5 angerechneten Beträge der eigenen Erträge der Kirchengemeinden werden 10 vom Hundert für Aufwendungen zur Erhaltung und Verbesserung des Grundbesitzes (s. § 10) zur Verfügung gestellt.

§ 4

Erträge aus dem Kapitalfonds

Die Rücklagen der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises werden nach den Bestimmungen der Rundverfügung G 1/2022 im Kirchenkreisamt verwaltet. Des Weiteren finden die Richtlinien über die Verwaltung des Kapitalfonds des Ev.-luth. Kirchenkreises Uelzen vom 14.05.1997 sinngemäß Anwendung, soweit die Rechtsverordnung über Rücklagen- und Darlehensfonds der Kirchenkreise und Kirchenkreisverbände (Rücklagen- und Darlehensfondsverordnung – RDFVO) in der jeweils gültigen Fassung nichts anderes vorschreibt.

Abschnitt 2:

Erträge des Kirchenkreises

§ 5

Finanzierung des Kirchenkreisamtes

(1) Der Kirchenkreis sorgt nach Maßgabe seines Konzepts für das Handlungsfeld Verwaltung im Kirchenkreis für die Finanzierung der Personal-, Bau- und Sachaufwendungen des zuständigen Kirchenkreisamtes.

(2) Die Aufwendungen sind vorrangig aus der Erfüllung der Aufgaben des Kirchenkreisamtes heraus durch Verwaltungskostenumlagen (VKU) zu finanzieren. Aufgaben, die nicht durch

Verwaltungskostenumlagen finanziert werden können, sind mit Hilfe von Leistungen anderer Stellen und aus der Gesamtzuzuweisung zu finanzieren.

(3) VKU werden für die folgenden Aufgabenbereiche (§ 11 FAVO) erhoben:

1. Verwaltung von Kindertagesstätten,
2. Verwaltung diakonischer Einrichtungen des Kirchenkreises,
3. Verwaltung von Friedhöfen,
4. Dienstleistung für sonstige fremdfinanzierte Bereiche (Stiftungen und Photovoltaikanlagen),
5. Verwaltung von Liegenschaften, soweit sie nicht die Verwaltung von Grundstücken mit Kirchen- oder Kapellengebäuden, Glockentürmen, Pfarrhäusern oder Gemeindehäusern und die Verwaltung dieser Gebäude betrifft.

(4) Die VKU richten sich nach dem Umfang der Verwaltungsleistung. Sie sind so zu bemessen, dass sie sämtliche Aufwendungen decken (§ 18 Abs. 2 FAG). Bei der Bemessung sind die Kosten für die Arbeitsbereiche Personalwesen, Liegenschaftsverwaltung, Kasse/Buchhaltung und Haushaltswesen, soweit sie die in Absatz 3 genannten Aufwendungen betreffen, mit zu berücksichtigen (§ 11 Abs. 2 Nr. 1 FAVO). Die Aufwendungen für die Leitung, Systemverwaltung und Zentralen Dienste der Verwaltungsstelle (sog. Regiekosten gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 2 FAVO) sind mit einem Prozentsatz von 20 % zu berücksichtigen (§ 18 Abs. 2 FAG).

(5) Kann die VKU nach Absatz 4 nicht errechnet werden, sind Bemessungsgrundlage für die VKU jeweils die Erträge, die in dem für die jeweilige Aufgabe im Vorvorjahr erzielt wurden, aufgerundet auf volle 1.000,- €. Dabei werden folgende Erträge unberücksichtigt gelassen:

1. Sonderzuweisungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 FAG,
2. Kapitalerträge (innere und äußere Anleihen, zurück erhaltene Kapitalien, Ablösungen, Erlöse aus Veräußerungen von Grund- und Sachvermögen, Entnahmen aus Vermögenpositionen),
3. außerordentliche Erträge
4. Beihilfen, Zuschüsse und Spenden, soweit sie nicht zur Deckung des laufenden Haushaltsbedarfs bestimmt waren,
5. Überschüsse aus Vorjahren.

Zusätzlich sind zeitnah Veränderungen (Verminderung oder Erweiterung von Umsätzen in den Kostenstellen wie z.B. Schließung oder Errichtung einer Gruppe im Kindertagesstättenbereich) von Bemessungsgrundlagen bei der Haushaltsplanung und Abrechnung zu berücksichtigen.

(6) Die VKU nach Absatz 5 werden in den einzelnen Aufgabenbereichen pauschal in Höhe eines Prozentsatzes der Bemessungsgrundlage erhoben. Für die Aufgabenbereiche gelten folgende Prozentsätze:

1. 5,4 % je Kindertagesstätte
2. 5,0 % je soziale Einrichtung

3. 5,0 % je Friedhof
4. 5,0 % je Dienstleistung für sonstige Bereiche
5. 5,0 % Pachthebegebühr
6. 5,0 % Mieterträge.

(7) Für folgende Bereiche werden die Verwaltungskosten auf der Grundlage einer Einzelfallberechnung erhoben:

1. Dienstleistungen für sonstige und fremdfinanzierte Bereiche (Auftragsverwaltung)
2. Verwaltungsgebühren

Teil 3 **Aufwendungen im Kirchenkreis**

Abschnitt 1 **Personalaufwand**

§ 6 **Stellenplanung für die allgemeine kirchliche Arbeit**

Die Kirchenkreissynode legt zu Beginn des Planungsprozesses für den kommenden Planungszeitraum fest, welche Beträge aus dem Zuweisungsplanwert, den zu erwartenden Verwaltungskostenumlagen, Leistungen Dritter und sonstigen Erträge für die Stellenplanung der allgemeinen kirchlichen Arbeit zur Verfügung stehen (**Anlage 2**). Dabei ist zu gewährleisten, dass genügend Mittel zur Finanzierung auch des Sach- und Bauaufwandes bei der Wahrnehmung der Aufgaben des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden zur Verfügung stehen.

§ 7 **Grundsätze für die Umsetzung der Stellenplanung**

(1) Stellenplanung und Personalaufwendungen für den Zeitraum 01.01.2023 – 31.12.2028 richten sich nach dem Stellenrahmenplan (**Anlage 7**), der nach Maßgabe von § 22 FAG und § 14 FAVO aufgestellt wurde und die Einsparvorgaben bis 31.12.2028 definiert. Grundlage für den Stellenplan ist der von der Kirchenkreissynode beratene und beschlossene Struktur- und Stellenplan.

(2) Der Kirchenkreisvorstand kann entsprechend den Vorgaben in dem vom Landeskirchenamt genehmigten Stellenrahmenplan Pfarrstellen errichten oder aufheben, bestehende Pfarrstellen ausweiten oder reduzieren sowie die dauernde pfarramtliche Verbindung von Kirchengemeinden herstellen oder aufheben (§ 24 Abs. 1 FAG).

Insbesondere kann der Kirchenkreisvorstand nach § 24 Abs. 2 FAG zur Umsetzung der Finanzplanung folgende Anordnungen treffen:

1. Wiederbesetzungssperre für Pfarrstellen (im Benehmen mit dem Landeskirchenamt) und für Stellen für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
2. Reduzierung oder Aufhebung von Stellen für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, deren Aufhebung oder Reduzierung im Stellenrahmenplan vorgesehen ist,
3. Errichtung oder Ausweitung von Stellen für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, deren Errichtung oder Ausweitung im Stellenrahmenplan vorgesehen ist,
4. Errichtung oder Ausweitung von eigenfinanzierten Stellen bei Zustimmung zum Abschluss eines Finanzierungsvertrages,
5. Nebenbestimmungen nach dem kirchlichen Verwaltungsverfahrenrecht (Bedingung, Befristung, Widerrufsvorbehalt, Auflage) zur Bewilligung von Ergänzungszuweisungen.

(3) Stellenplanung und Personalaufwendungen für fremdfinanzierte Bereiche obliegen den für diese Bereiche als verantwortlich bestimmten Personen bzw. kirchlichen Körperschaften. Eine Beteiligung des Kirchenkreisamtes vor Beginn von Projekten, bei Änderung von Projekten oder personellen Veränderungen wird dringend geraten.

Abschnitt 2 Zuweisungen

§ 8

Grundsätze für die Gewährung von Grundzuweisungen

Die Kirchengemeinden erhalten vom Kirchenkreis Grundzuweisungen für Bau-, Sach- und Personalaufwendungen sowie für Kindertagesstätten:

1. Personalkosten

- 1.1 Der Kirchenkreis stattet die Gemeinden im Rahmen des jeweils gültigen Stellenrahmenplans mit den notwendigen Mitteln für das beschäftigte Personal aus. Die Zuweisung richtet sich nach den tatsächlich entstandenen Personalkosten der einzelnen Berufsgruppen unter Berücksichtigung der Einsparvorgaben.
- 1.2 Das an die Zusatzversorgungskasse zu entrichtende Sanierungsgeld für Mitarbeiterstellen wird dezentral auf die kirchlichen Körperschaften und deren Einrichtungen (z.B. Kindergärten) umgelegt.
- 1.3 Die Kirchenkreissynode ermächtigt den Kirchenkreisvorstand, Wiederbesetzungssperren für alle Stellen in Kirchengemeinden und auf Kirchenkreisebene vorhandenen Stellen zu verhängen um sicherzustellen, dass nur solche Stellen wiederbesetzt werden, deren Finanzierung längerfristig gesichert ist. Dies ist zur Vermeidung von betriebsbedingten Kündigungen erforderlich. Die Finanzierbarkeit der Stellen ist dem Kirchenkreisvorstand durch Vorlage eines Finanzkonzeptes nachzuweisen.

Wird eine Wiederbesetzungssperre verhängt, kann eine Mitarbeiterstelle nur dann besetzt werden, wenn der Kirchenkreisvorstand hierzu die Genehmigung erteilt. Diese

wird erteilt, wenn ein schlüssiges Finanzierungskonzept vorgelegt wird. Der Kirchenkreisvorstand kann die Genehmigungsbefugnis auf das Kirchenkreisamt übertragen.

- 1.4 In besonderen Fällen, insbesondere bei Altersteilzeit- und Vorruhestandsregelungen, bei Pfarrstellenvakanzen, Abfindungen sowie außerplanmäßigem Personalbedarf können mit Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes weitere Personalaufwendungen der Kirchengemeinden nach tatsächlichem Bedarf in der Grundzuweisung berücksichtigt werden. Die Einzelheiten werden durch jährlichen Haushaltsbeschluss des Kirchenkreissynode festgelegt.

2. Bau- und Sachkosten

2.1 Der Kirchenkreis weist den Gemeinden Bau- und Sachmittel, entsprechend der Richtlinien über die Zuweisungen des Kirchenkreises für Bau- und Sachkosten an die Kirchengemeinden (unter Berücksichtigung der Sonderzuweisung für Sakralbauten) vom 03.12.2008 zu.

2.2 Schönheitsreparaturen in Pfarrdienstwohnungen sind gesondert aus dem dafür vom Kirchenkreis verwalteten Fonds zu finanzieren.

3. Kindergärten und Kindertagesstätten

Der Kirchenkreis stellt zur anteiligen Mitfinanzierung den Kindertagesstätten Grundbeträge je Gruppe zur Verfügung. Der Grundbetrag nach Satz 1 soll zwei Drittel der Summe der Pauschalbeträge betragen, die nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 und 4 FAG, § 3 FAVO in der Gesamtzuweisung für Kindertagesstätten berücksichtigt sind. Ausnahmen kann der Kirchenkreisvorstand zulassen, sofern die Finanzierung gesichert ist. Den Kindertagesstätten können auf Antrag des KITA-Verbandes vom Kirchenkreisvorstand zusätzliche Zuweisungen aus Restmitteln der Pauschalbeträge (gem. der Prioritätenliste) bewilligt werden. Soweit die Mittel, die nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 und 4 FAG, § 3 FAVO in der Gesamtzuweisung für Kindertagesstätten berücksichtigt sind, nicht für die laufende Finanzierung der Kindertagesstätten herangezogen werden, sind sie einer zweckgebundenen Sonderrücklage für die Kindertagesstättenarbeit zuzuführen.

§ 9

Grundsätze für die Gewährung von Ergänzungszuweisungen

(1) Über die Grundzuweisung hinaus können die Kirchengemeinden auf Antrag vom Kirchenkreisvorstand Ergänzungszuweisungen erhalten, die sie in den Stand setzen, ihre Aufgaben den gemeindlichen Verhältnissen entsprechend zu erfüllen. Die Ergänzungszuweisungen berücksichtigen den Bedarf

1. für Ausstattung und Sachaufwendungen in den Gemeinden nach den Kriterien des jeweils geltenden Beschlusses der Kirchenkreissynode auf Empfehlung des Gemeindefarbeits- Ausschusses,
2. für Baumaßnahmen nach den Grundsätzen für die Verteilung von Bauergänzungszuweisungen in der jeweils geltenden Fassung auf Empfehlung des Bau-Ausschusses,

3. für Zuschüsse in besonderen Arbeitsbereichen oder Aktivitäten auf Empfehlung von Fachausschüssen der Kirchenkreissynode.

(2) Für Maßnahmen an Gebäuden kostendeckender Einrichtungen (z. B. Friedhöfe, Kindertagesstätten) und für Gebäude, die zur Erzielung von Erträgen bestimmt sind, dürfen Ergänzungszuweisungen nicht gewährt werden.

§ 10

Sonderzuweisungen

(1) Aufwendungen zur Erhaltung und Verbesserung des Grundbesitzes können den Kirchengemeinden zur Verfügung gestellt werden, soweit es sich um folgende Maßnahmen für Kirchen- und Küstereiländereien handelt (Förderungsmöglichkeiten aufgrund staatlicher Vorschriften sind in Anspruch zu nehmen):

- Maßnahmen zur Ertragssteigerung und Bodenverbesserung (Meliorationen) und Erstaufforstung,
- Beiträge aus Anlass der Flurbereinigung (einmalige Beiträge oder Ausgleichsleistungen),
- Grabenreinigung und Wegeausbesserung,
- Werbungskosten für Forstarbeiten (Holzeinschlag, Wiederaufforstung und sonstige Instandhaltungsarbeiten),
- Kataster- und Grundbuchunterlagen,
- Baumpflegemaßnahmen oder Baumfällung aufgrund von Verkehrssicherungspflichten

(2) Berücksichtigt werden Aufwendungen, soweit die Kosten im Einzelfall den Betrag von 100 EUR übersteigen. Mit dem Betrag von 100 EUR muss sich die Kirchengemeinde in jedem Fall beteiligen.

Abschnitt 3

Gebäudemanagement

§ 11

Grundsätze des Gebäudemanagements im Kirchenkreis

Dem Gebäudemanagement kommt in Anbetracht des Gebäudebestandes im Kirchenkreis und der finanziellen Perspektiven eine besondere Bedeutung zu. Die Kosten für die im kirchlichen Eigentum stehenden Gebäude sind zu reduzieren und die Einnahmen aus den nicht für unmittelbare kirchliche Zwecke benötigten Gebäuden sind zu erhöhen. Deshalb haben Flächenmanagement und Energiemanagement als Teile eines in den nächsten Jahren voranzutreibenden effizienten „Facility-Managements“ eine besondere Bedeutung. Die Zahl der Gebäude und die für kirchliche Arbeit genutzten Gemeinderaumflächen sind auf das zur Sicherstellung des kirchlichen Auftrages notwendige Maß zu reduzieren. Kirchengemeinden als Eigentümer von Gebäuden sind in der Pflicht, ihren Gebäudebestand schnellstmöglich zu überprüfen und notwendige Maßnahmen umgehend zu ergreifen.

Abschnitt 4

Über- oder außerplanmäßige Aufwendungen

§ 12

Verstärkungsmittel

Im Haushaltsplan des Kirchenkreises sind Verstärkungsmittel in Höhe von 50.000 EUR zur Deckung eventuell notwendig werdender unaufschiebbarer über- oder außerplanmäßiger Aufwendungen einzustellen. Diese gelten nicht für Personalaufwendungen. Werden darüberhinausgehende über- oder außerplanmäßige Aufwendungen notwendig, die keinen Aufschieb dulden, hat der Kirchenkreisvorstand vor Anordnung der Leistung die Zustimmung des Finanzausschusses einzuholen.

Der Kirchenkreisvorstand hat der Kirchenkreissynode hiervon alsbald Kenntnis zu geben.

§ 13

Kassenkredit

Zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Zahlungsfähigkeit darf gemäß § 19 (1) Haushaltsordnung-Doppik ein Kassenkredit von bis zu 1.000.000,- € aufgenommen werden. Die jeweilige Höhe wird im jährlichen Haushaltsbeschluss festgelegt.

Teil 4

Schlussbestimmungen

§ 14

Bekanntmachung

Die Finanzsatzung wird den Mitgliedern der Kirchenkreissynode und den Vertretungsorganen der kirchlichen Körperschaften im Kirchenkreis schriftlich mitgeteilt sowie vom Tage der Versendung an im Kirchenkreisamt Uelzen zur Einsichtnahme ausgelegt. Änderungen werden in gleicher Weise bekannt gemacht.

§ 15

Inkrafttreten

Die Finanzsatzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2023 in Kraft.

Uelzen, den 30.11.2022

Kirchenkreisvorstand

(L.S.)

(Vorsitzender)

(Mitglied)